

SATZUNG
DER
ISLANDPFERDEFREUNDE ISARTAL e.V.
(IPF-Isartal e.V.)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Islandpferdefreunde Isartal e.V.**
2. Sein Sitz ist: Islandpferdehof Schönberg
Schönberg 6
82544 Egling
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.
4. Der Verein ist über den IPZV Landesverband Bayern e.V. Mitglied des IPZV e.V. (Dachverband) und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1 Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsportes, der freien Jugendhilfe und des Behindertensportes.
 - 1.2 Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.
 - 1.3 Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.
 - 1.4 Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO).
 - 1.5 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes.
 - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen oder Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
 - 2.2 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
 - 2.3 Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; Personen im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.
 - 2.4 Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung des geschäftsführenden Beirates gefordert werden. Natürliche Personen als auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung und die darin verankerten Zwecke an.
3. Fördermitglieder
 - 3.1 Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
 - 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
 - 3.3 Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.
 - 3.4 Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung des geschäftsführenden Beirates gefordert werden. Natürliche Personen als auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung und die darin verankerten Zwecke an.
 - 3.5 Zweck der Fördermitgliedschaft ist die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und die darin verankerten Zwecke durch Entrichten des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der geschäftsführende Beirat.
 - 3.6 Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen geladen. Sie haben dort kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch Anträge stellen.
 - 3.7 Fördermitglieder nehmen am aktiven Vereinsgeschehen nicht teil.
4. Der geschäftsführende Beirat kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Islandpferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres eingeschrieben schriftlich kündigt.

- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.3.1 In erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - 5.3.2 Gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.
 - 5.3.3 Seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Beirat, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 7. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§4 Geschäftsführung und Beiträge

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom geschäftsführenden Beirat festgesetzt.
- 4. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise wird durch den geschäftsführenden Beirat bestimmt.

§5 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der geschäftsführende Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder oder Veröffentlichung im Vereinsorgan unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen vier Wochen liegen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Beschluss von einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmergebnis eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl gilt das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des/der Jugendsprechers/in. Näheres regelt die Satzung unter §9 Abs. 5.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - 1.1 Die Wahl des geschäftsführenden Beirates.
 - 1.2 Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Beirates sein dürfen und für vier Jahre gewählt werden.
 - 1.3 Die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.4 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlage.
 - 1.5 Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - 1.6 Die Anträge wie vorgesehen.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8 Geschäftsführender Beirat

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Beirat geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Beirat gehören an:
 - 2.1 Der/die erste Vorsitzende
 - 2.2 Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 Der/die Schriftführer/in

- 2.4 Der/die Schatzmeister/in
- 2.5 Der/die Zuchtwart/in
- 2.6 Der/die Sportwart/in
- 2.7 Der/die Jugendwart/in
- 2.8 Der/die Jugendsprecher/in in beratender Funktion
- 2.9 Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- 2.10 Der/die Freizeitwart/in
- 3. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt, diesen zu vertreten.
- 4. Der geschäftsführende Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Beirates während seiner Amtszeit aus, so wird vom geschäftsführenden Beirat ein Vertreter bestimmt, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt ist. Scheiden der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so übernehmen der stellvertretende bzw. der erste Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die die Ergänzungswahl durchführt, das Amt.
- 5. Die Jugendlichen wählen aus ihren Reihen den/die Jugendsprecher/in. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche jugendliche Mitglied, das am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das 26. Lebensjahr darf am Tage der Versammlung nicht vollendet sein. Eine Überschreitung des 26. Lebensjahres während der Wahlperiode ist zulässig.
- 6. Der geschäftsführende Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Über die Sitzung des geschäftsführenden Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Beirates zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben des geschäftsführenden Beirates

- 1. Der geschäftsführende Beirat entscheidet über:
 - 1.1 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - 1.2 Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
 - 1.3 Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im IPZV Dachverband ergeben, werden vom Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerlichen Fristen aufbewahrt.
5. Durch seinen Eintritt ermächtigt das Mitglied den Verein, Fotos (auch mit Namen) von Aktivitäten des Vereins, z.B. Turnieren, Wanderritten usw. zu veröffentlichen. Das Einverständnis kann schriftlich widerrufen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Islandpferde Reiter- und Züchterverband (IPZV) Landesverband Bayern e.V., zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsportes.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.01.2018 in Kraft.